

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0482/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Peter Franz
Aktenzeichen: L I-021-02 (I/3.20.60.0)	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 06.04.2018

**Zuständigkeitsregelung für die Aufnahme von Krediten (Kreditkonditionen)
hier: Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung eines Mitgliedes des
Gemeindevorstandes**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Gemäß § 103 Absatz 1, Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Zuständigkeit für die Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung und der hierzu erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf den **Bürgermeister** und bei dessen Abwesenheit auf den **Ersten Beigeordneten** übertragen.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit von Bürgermeister und Ersten Beigeordneten geht die Ermächtigung auf **ein Mitglied des Gemeindevorstandes** gemäß der vom Gemeindevorstand festgelegten Vertretungsreihenfolge über.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Kredite der Gemeindewerke Niedernhausen (Eigenbetrieb) im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes.

2. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, für die mit den Kreditabschlüssen ermächtigten Personen (Bürgermeister, Erster Beigeordneter, Mitglied des Gemeindevorstandes) jeweils **personenbezogene Einzelvollmachten** auszufertigen, die den Formvorschriften des § 71 Absatz 2 HGO entsprechen.

3. Das Formerfordernis für die **Unterzeichnung der Kreditverträge** gemäß § 71 Absatz 2 Satz 2 HGO (Unterschrift durch den Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes) bleibt hiervon unberührt.

4. Der Gemeindevertretung ist jeweils über den Gemeindevorstand und den Haupt- und Finanzausschuss über den vorgenommenen Kreditabschluss zu berichten.

In Vertretung

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Nach § 103 Absatz 1 HGO alter Fassung entschied die Gemeindevertretung über die Aufnahme von Krediten und deren Bedingungen, soweit sie keine andere Regelung getroffen hat.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen hat mit ihren Beschlüssen vom 22. September 1993 und 7. Februar 1996 die Entscheidungskompetenz für die Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten **auf den Gemeindevorstand** übertragen, mit der Maßgabe, dass der Gemeindevertretung über den Haupt- und Finanzausschuss zu berichten ist.

2. Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2015 wurde der § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO dahingehend geändert, dass nunmehr die Entscheidungskompetenz für die Aufnahme von Krediten auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen werden kann.

§ 103 Abs. 1 HGO „Kredite“

*(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. **Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen.** Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.*

3. Mit dieser Neufassung trägt der Gesetzgeber Forderungen unter anderem aus dem kommunalen Bereich Rechnung. Hintergrund ist der Umstand, dass viele Kreditinstitute ihre Kreditangebote nur noch mit **sehr kurzer Verbindlichkeitsdauer** abgeben und daher in der Regel kurzfristige Entscheidungen (Fristsetzung durch Kreditgeber) erforderlich sind. Kreditabschlüsse bedürfen daher kurzer und flexibler Entscheidungsprozesse.

Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, die bisherige Vorgehensweise der Delegation der Kreditabschlüsse auf den Gemeindevorstand an die neuen gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen.

Der Gesetzgeber hat es – ausweislich der Gesetzesbegründung – ganz bewusst ermöglicht,

dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Kredits von einem Mitglied des Gemeindevorstandes getroffen werden darf.

Nach der Gesetzesbegründung bleibt das „**Vier-Augen-Prinzip**“ gewahrt, weil der **Kreditvertrag nach § 71 Absatz 2 HGO** von zwei Mitgliedern des Gemeindevorstands zu unterzeichnen ist.

4. Es bietet sich an, gemäß § 103 Absatz 1, Satz 2 HGO die Zuständigkeit für die Neuaufnahme, Umschuldung und Prolongation von Krediten auf die Funktion des **Bürgermeisters und Kämmerers** (seit 12.07.2013: Herr Joachim Reimann) und bei dessen Abwesenheit auf die Funktion des **Ersten Beigeordneten** (seit 25.05.2016: Herr Dr. Norbert Beltz) zu übertragen.

Es wird ferner vorgeschlagen, dass bei gleichzeitiger Abwesenheit von Bürgermeister und Ersten Beigeordneten, die Ermächtigung auf **ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes** gemäß der vom Gemeindevorstand festgelegten Vertretungsreihenfolge übergeht.

Die vorgeschlagene Delegationsregelung für die Aufnahme von Krediten bzw. den Abschluss von Kreditkonditionen (Neuaufnahme, Umschuldung, Prolongation) gilt nur **im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung** und der hierzu erforderlichen **aufsichtsbehördlichen Genehmigung**.

Die vorstehende Regelung soll entsprechend für Kredite der Gemeindewerke Niedernhausen (Eigenbetrieb) im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes Gültigkeit haben.

5. Für die mit den Kreditabschlüssen ermächtigten Personen (Bürgermeister, Erster Beigeordneter, Mitglied des Gemeindevorstandes) wären jeweils **personenbezogene Einzelvollmachten** auszufertigen, die den Formvorschriften des § 71 Abs. 2 HGO entsprechen müssen.

6. Der Gemeindevertretung ist jeweils über den Gemeindevorstand und den Haupt- und Finanzausschuss über den vorgenommenen Kreditabschluss zu berichten. Die entspricht der bisherigen Praxis.

Es steht der Gemeindevertretung frei, die vorgeschlagene Delegationsregelung für Kreditabschlüsse jederzeit aufzuheben.

7. Der **Finanzaufsicht des RTK** wurde der Entwurf der Vorlage vorsorglich zugeleitet. Seitens der Aufsichtsbehörde bestehen **keine Bedenken**, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Frank
Verwaltungsobererrat

P. Franz
Oberamtsrat